

Merkblatt Bohrungen und Erdaufschlüsse

Rechtsgrundlagen:

§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 49 Abs. 1 WHG
§ 43 Abs. 1 und 2 WG

Grundsätzliche Anforderungen:

Erdarbeiten und Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen sowie alle Arbeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Anstelle der Anzeige ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Eine Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

In Wasserschutzgebietszonen I und II sind Bohrungen nicht zulässig. In der Wasserschutzgebietszone III sind lediglich Bohrungen ohne Aufschluss des Grundwasserkörpers zulässig. Bei Erfordernis kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung gestellt werden.

Notwendige Unterlagen zur Anzeige der Maßnahme bzw. zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Benennung Antragsteller und Gebührensschuldner mit Kontaktdaten.
2. Erläuterung nach Art, Umfang der Bohrung / Maßnahme.
3. Übersichtslageplan.
4. Lageplan mit Kennzeichnung der Bohrungen, Grundwasseraufschlüsse.
5. Bauzeichnung der Bohrung, bzw. Schnittzeichnung bei Baumaßnahmen.
6. Tiefe, Anzahl und Durchmesser der Bohrungen.
7. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt: Angaben über vorgesehene Bohrunternehmen inklusive der vorliegenden Zertifizierungen.
8. Angaben zur vorgesehenen Nutzung und Nutzungsdauer.

...

Bitte beachten Sie unsere neue Hausanschrift: Glücksteinallee 11 | 68163 Mannheim

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:
Hauptbahnhof Süd
Parkmöglichkeit – auch für Behinderte:
Parkhaus nebenan, keine Besucherparkplätze vorhanden

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Fr.: 9.00-12.00 Uhr

www.mannheim.de

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

9. Sofern nur temporäre Nutzung: Beschreibung der Maßnahme für Rückbau und Wiederverfüllung.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen erforderlich werden. Die Untere Wasserbehörde empfiehlt, sofern im Plangebiet altlastverdächtige Flächen oder Hinweise auf Boden- und Grundwasserbelastungen vorliegen, eine frühzeitige Abstimmung vor Einreichung der Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen, ggfs. mit Zustimmung des Grundstückseigentümers, sind digital an die Untere Wasserbehörde des Fachbereiches Klima, Natur, Umwelt der Stadt Mannheim an die E-Mail-Adresse wasserbehoerde@mannheim.de zu richten. Im Bedarfsfall kann bei großen Datenmengen ein Upload-Link zur Verfügung gestellt werden.

Stand 08/2022

—

—

—